

den folgenden Jahren stattgefunden. Das von denselben einberichtete Resultat ging dahin, daß man sich über viele der streitigen Punkte bis auf Genehmigung vereinigt, andere aber, wo eine solche Vereinigung nicht zu erlangen gewesen, zur Verhandlung zwischen den Principalcommissarien ausgesetzt, dabei auch die als abgetreten anzusehenden Enclaven ermittelt und zum Theil eine symbolische Uebergabe derselben bewerkstelligt hat, ohne daß jedoch eine Realübergabe zur Zeit stattgefunden.

Der Hauptstreitpunkt, welcher dabei offen geblieben, ist die Frage von der Enclavenqualität von Niederleutersdorf nebst Zubehör, welche Oestreich, der im wiener Frieden von 1809 erfolgten namentlichen Bezeichnung ungeachtet, nicht anerkennen will, weil es seit 1811 Ansprüche auf einige Parzellen des königlich sächsischen Gebietes erhoben hat, welche eine Contiguität jenes Districts mit Böhmen herstellen sollen.

Der Schriftwechsel dieses Differenzpunktes zwischen den beiderseitigen Principalcommissarien und auf diplomatischem Wege hat bis jetzt erfolglos fortgedauert; auch die seit dem Jahre 1841 gegenseitig erfolgten ausführlichen Deductionen und Gegen-deductionen haben nicht zum Ziele geführt, und der sächsischer Seite geschene Vorschlag, die Sache zur commissarischen Entscheidung zu stellen, hat bisher bei dem österreichischen Hofe nicht Eingang finden wollen; es beruhet vielmehr der Fortgang der Sache jetzt auf dem Versuch, ob die österreichischer Seite beantragte Verhandlung derselben in Verbindung mit der Finalausgleichung wegen des allgemeinen Grenzregulirungsgeschäftes durch persönlichen Zusammentritt der Principalcommissare zu einer hauptsächlich Vereinigung werde führen können; zur Vornahme dieses Zusammentritts sieht man einer Eröffnung des österreichischen Principalcommissars dermalen entgegen.

Um dem dortseitigen Widerspruche mehr Nachdruck zu geben, hat Oestreich nicht nur die Realübergabe der Enclave Schirgiswalde fortwährend abgelehnt und solche von dem Verzicht auf den diesseitigen Anspruch wegen Niederleutersdorf abhängig machen wollen, sondern auch wegen derjenigen sächsisch weigsdorfer Parzellen, welche durch unstreitiges böhmisches Gebiet von dem Zusammenhange mit Sachsen getrennt und, obwohl sonach in der Abtretung vom Jahre 1815 begriffen, doch zur Zeit noch in sächsischem Hoheitsbesitz sind und zum Theil nach einer commissarisch verabredeten Regulirung des Grenzlaufs auch wieder an Sachsen zurückfallen würden, solche Maßregeln für Belegung des Verkehrs zwischen diesen Enclaven und dem Mutterlande mit Mauthabgaben getroffen, die, wenn sie auch, insoweit sie auf eine Gebahrung auf unstreitigem jenseitigen Gebiete sich beschränken, in dem Territorialrechte begründet erscheinen können, doch eine harte Bedrückung für die betroffenen Unterthanen enthalten und mit frühern dortseitigen Zusicherungen wegen der Freiheit jenes Verkehrs in Widerspruch stehen.

Um diese Bedrückung zu beseitigen, hat man sächsischer Seite eine auf die gegenseitige Zollbehandlung der leutersdorfer und weigsdorfer Enclaven sich beziehende provisorische Vereinigung bei dem österreichischen Hofe in Antrag gebracht; es schien auch dieser Antrag insofern Eingang zu finden, als man sich mit der Vornahme einer desfallsigen commissarischen Verhandlung einverstanden; als es aber den Commissarien gelungen war, über ein solches den Verhältnissen und der Billigkeit entsprechendes Provisorium sich zu vereinigen, hat demselben die österreichische Behörde, ohne Angabe irgend eines Grundes, die Ratification verweigert.

Durch die unerwartete Verweigerung der Ratification des

commissarisch abgehandelten Zollprovisorii, vermöge welches für die sächsischen Enclaven Weigsdorf, Dörfel, Neuminckwitz und Friedreich nicht nur, sondern auch für die böhmischen Enclaven Niederleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde ganz freier Verkehr mit den Mutterländern Sachsen und Böhmen bis zur definitiven Ausgleichung der Grenzverhältnisse vermittelt worden sein würde, blieb die Lage der sächsischen Enclavenbewohner in Weigsdorf zc. dieselbe, wie sie seit Errichtung des österreichischen Commerzialamts in Böhmisches Weigsdorf — dem 1. August 1840 — sich gestaltet hatte. Hiernach mußten alle aus dem Mutterlande Sachsen nach den Enclaven gehende Gegenstände, soweit überhaupt deren Einlaß tarifmäßig und über ein Commerzialamt gestattet ist, mit dem österreichischen Eingangszoll, und die aus den Enclaven hinausgehenden Artikel mit dem Ausgangszolle bei dem böhmisch weigsdorfer Commerzialamte versteuert werden; die sächsischen Enclaven wurden demnach hinsichtlich der österreichischen Zollverhältnisse ganz wie jenseitiges Inland behandelt.

Diese Zollmaßregel traf vorzugsweise den größern Theil der sächsischen Enclavenbewohner, die Lohnweber, die auf 400 Stühlen arbeiten, und es wäre nicht nur mit einem Male um den Gewerbs- und Nahrungszweig der zahlreichen Weberfamilien geschehen, sondern es wären auch im Gefolge der bedrohten Subsistenz lebensgefährliche Excesse zu fürchten gewesen, hätte die diesseitige Regierung bei dem Drange der Umstände nicht zu einer Maßregel sich entschlossen, durch welche die ungestörte Fortsetzung der Weberei zu erhalten war. Diese Maßregel bestand darin, daß der für baumwollene Garne zu entrichtende österreichische Eingangszoll, 15 Gulden vom Centner, sowie der beim Ausgange der daraus gefertigten Waaren zu entrichtende, übrigens ganz unbedeutende Ausgangszoll unter behufigen Controllmaßregeln aus Staatscassen zurückerstattet wurde.

Eine solche ausnahmsweise Vergütung konnte, obschon sie nur als eine transitorische, durch gebieterische Umstände hervorgerufene zu betrachten ist, der diesseitigen Regierung nicht gleichgültig sein, und sie versuchte daher, um dieser Ausgabe sich so bald wie möglich zu entledigen, die österreichische Regierung mindestens dafür zu stimmen, daß sowohl bei Niederleutersdorf zc., als auch bei Weigsdorf zc. bis auf Weiteres von der gegenseitigen Zollerhebung abgestanden und der zu erhebende Zoll bloß annotirt werde. Aber auch dieser Vermittelungsversuch scheiterte an den jenseits angenommenen Verwaltungsgrundsätzen.

Es wird hier der Ort sein, kürzlich zu gedenken, in welcher Weise die böhmischen Enclaven Niederleutersdorf, Josephdorf und Neuwalde Sachsen gegenüber im Zolle behandelt werden.

Es besteht nämlich zwar auch der Grundsatz, daß die aus dem Zollvereinsauslande nach den böhmischen Enclaven gehenden Gegenstände mit den tarifmäßigen Eingangszollsätzen zu verrechnen sind; auch unterliegen gewisse, aus den böhmischen Enclaven nach dem Vereinslande übergehende Erzeugnisse jener Enclaven einer Eingangsverzollung; der für den zuletzt erwähnten Verkehr zu beachtende Zolltarif ist aber keineswegs der Vereinszolltarif, sondern eine besondere, auf sehr billige Sätze gegründete Heberolle. Dagegen bestehen bezüglich des Verkehrs aus dem Vereinsauslande, namentlich also auch aus Böhmen, nach den böhmischen Enclaven, und des dabei angenommenen Verwaltungsgrundsatzes nicht unbeachtenswerthe Ausnahmen, wodurch zugleich nachgewiesen werden kann, daß die böhmischen Enclaven diesseits eine mildere Zollbehandlung erfahren, als die sächsischen Enclaven jenseits. Namentlich unterliegt baumwollenes und leinenes Garn, das unter österreichischem Zollverschluß zum Weben in die Enclaven Niederleutersdorf, Josephdorf